19. Wahlperiode

Drucksache **19/3475**

HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2016

Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Juni 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 13. Juni 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister und Chef der Staatskanzlei vertreten.

A. Problem

Das Hessische Landesstatistikgesetz ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die zwischenzeitliche Entwicklung, insbesondere die umfangreiche Veränderung des Bundesstatistikgesetzes, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung machen einige Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft den Wegfall der Regelung über die statistischen Umfragen (§ 10). Die Gesetzesentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Regelung über Landesstatistiken in § 7, macht eine gesonderte Regelung für Umfragen auf Landesebene obsolet. Statistische Umfragen werden auf Landesebene schon seit Jahren nicht mehr durchgeführt. Sofern hierfür künftig ein Bedürfnis entsteht, steht das Instrument der Landesstatistik ohne Auskunftspflicht in § 7 Abs. 3 zur Verfügung. Indem in § 12 Abs. 1 nunmehr umfassend auf die Regelungen über Landesstatistiken verwiesen wird, ist dieses Instrument künftig auch im Bereich der Kommunen anwendbar. Damit wird zugleich dem Wunsch der Kommunen entsprochen, die starre Begrenzung von statistischen Umfragen auf 3.000 Befragte zu streichen. Im Übrigen wird ein Gleichklang der Regelungen über Landes- und Kommunalstatistiken herbeigeführt.

Die neu aufgenommene Erforderlichkeitsklausel in § 7 Abs. 1 Satz 2, die für Kommunalstatistiken entsprechend gilt, stellt klar, dass Statistiken nur angeordnet werden dürfen, wenn sie für die Erhebungszwecke erforderlich sind und die statistische Geheimhaltung gewährleistet ist. Damit soll dem Wunsch des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Beibehaltung der strengen Voraussetzungen des bisherigen § 10 Abs. 4 für kommunale statistische Umfragen Rechnung getragen werden.

Zugleich werden diese Voraussetzungen für alle Landes- und Kommunalstatistiken für anwendbar erklärt. Damit wird sichergestellt, dass statistische Erhebungen im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers nur nach einer strengen Aufwand-Nutzen-Kontrolle und auch nur in dem erforderlichen Umfang angeordnet werden dürfen. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz der Datensparsamkeit als auch den Erfordernissen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns.

Darüber hinaus soll das Hessische Landesstatistikgesetz an zwischenzeitliche Änderungen des Bundesstatistikgesetzes angepasst werden.

C. Befristung

Das Gesetz wurde eingehend evaluiert und unterliegt damit einer Befristung von acht Jahren.

D. Alternativen

Keine.

Eingegangen am 14. Juni 2016 · Ausgegeben am 15. Juni 2016

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Finanzielle Mehraufwendungen entstehen aufgrund des Änderungsgesetzes nicht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Landesstatistikgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
   b) Nr. 6 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 3 wird aufgehoben.
   b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
   c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt gefasst:
      "4. Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Landeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,"
   d) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
   e) Nach Nr. 5 wird als Nr. 6 eingefügt:
      "6. Einzelangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen,"
   f) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
      "8. die Behörden und sonstige Stellen des Landes, der Gemeinden und der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen
         a) bei der Durchführung von Statistiken,
         b) bei der Verwendung von verfügbaren statistischen Daten
         zu beraten und zu unterstützen,"
3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
   "Sie dürfen nur angeordnet werden, wenn sie für die Erhebungszwecke erforderlich sind und die statistische Geheimhaltung gewährleistet ist."
4. § 10 wird aufgehoben.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      "Die Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 sind zu beachten."
      bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
      "Eine kommunale Statistik mit Auskunftspflicht ist durch Satzung anzuordnen, die den Anforderungen des § 7 Abs. 2 und des § 13 genügen muss. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 für kommunale Statistiken entsprechend."
   b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
   c) In Abs. 7 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229)," durch die Angabe "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
   d) In Abs. 9 Satz 3 wird die Angabe "übrigen sind § 10 Abs. 4 und" durch die Wörter "Übrigen ist" ersetzt.

e) Als Abs. 10 wird angefügt:

"(10) Soweit Gemeinden, Landkreise, sonstige Gemeindeverbände und Zweckverbände an der Durchführung von Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mitwirken, gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend."

6. § 12a wird aufgehoben.

7. Dem § 13 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die aufgrund dieses Gesetzes durch Rechtsvorschriften mit Auskunftspflicht angeordnet sind, haben keine aufschiebende Wirkung."

8. Dem § 15 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Der Name der Gemeinde, die Blockseite und die geografische Gitterzelle dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist."

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben darf das Statistische Landesamt den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

1. Einzelangaben übermitteln, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktische anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Landesamts Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden."

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Übermittlung" die Wörter "oder dem Zugang" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 21 wird aufgehoben.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) In Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2024" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken sowie Statistiken, die auf Rechtsakten der Europäischen Union basieren. Es ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Als allgemeines Organisationsgesetz für die Durchführung von amtlichen Statistiken in Hessen wird es auch weiterhin benötigt. Allerdings machen die zwischenzeitliche Entwicklung und insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung einige, im Wesentlichen redaktionelle Änderungen erforderlich.

Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft den Wegfall der Regelung über die statistischen Umfragen (§ 10). Die Gesetzesentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Regelung über Landesstatistiken in § 7, macht eine gesonderte Regelung für Umfragen auf Landesebene obsolet. Statistische Umfragen werden auf Landesebene schon seit Jahren nicht mehr durchgeführt. In den anderen Bundesländern haben lediglich zwei (Sachsen und Berlin) eine Regelung über die statistische Umfrage in ihren Landesgesetzen. Diese Regelung ist auch dort ohne praktische Relevanz. Sofern künftig auf Landesebene ein Bedürfnis für die Durchführung einer statistischen Umfrage entsteht, steht das Instrument der Landesstatistik ohne Auskunftspflicht in § 7 Abs. 3 zur Verfügung. Indem in § 12 Abs. 1 nunmehr umfassend auf die Regelungen über Landesstatistiken verwiesen wird, ist dieses Instrument künftig auch im Bereich der Kommunen anwendbar. Damit wird zugleich dem Wunsch der Kommunen entsprochen, die starre Begrenzung von statistischen Umfragen auf 3.000 Befragte zu streichen. Im Übrigen wird ein Gleichklang der Regelungen über Landes- und Kommunalstatistiken herbeigeführt. Die neu aufgenommene Erforderlichkeitsklausel in § 7 Abs. 1 Satz 2, die für Kommunalstatistiken entsprechend gilt, stellt klar, dass Statistiken nur angeordnet werden dürfen, wenn sie für die Erhebungszwecke erforderlich sind und die statistische Geheimhaltung gewährleistet ist. Damit soll dem Wunsch des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Beibehaltung der strengen Voraussetzungen des bisherigen § 10 Abs. 4 für kommunale statistische Umfragen Rechnung getragen werden. Zugleich werden diese Voraussetzungen für alle Landes- und Kommunalstatistiken für anwendbar erklärt. Damit wird sichergestellt, dass statistische Erhebungen im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers nur nach einer strengen Aufwand-Nutzen-Kontrolle und auch nur in dem erforderlichen Umfang angeordnet werden dürfen. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz der Datensparsamkeit als auch den Erfordernissen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns.

Darüber hinaus soll das Hessische Landesstatistikgesetz an zwischenzeitliche Änderungen des Bundesstatistikgesetzes angepasst werden.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1
Der Wegfall der Regelung über die statistischen Umfragen macht eine entsprechende Anpassung von § 1 Abs. 1 erforderlich, in dem die bisherige Nr. 6 ("von Umfragen, die mit statistischen Erhebungen verbunden sind (statistische Umfragen).") entfallen kann.

Zu Nr. 2
Zu Buchst. a
In § 2 Abs. 2 wird ebenfalls die Aufgabenzuweisung an das Statistische Landesamt, statistische Umfragen durchzuführen (bisherige Nr. 3), gestrichen.

Zu Buchst. b
Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchst. c
In Nr. 4 wird die Beschränkung auf volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen gestrichen. Bei der statistischen Informationsbereitstellung spielen die Auswertung und Veröffentlichung von Einzelstatistiken mittlerweile eine tragende Rolle. Der Bedarf an durch Weiterverarbeitung gewonnenen und zusammengeführten Materialien in aggregierter Form nimmt ständig zu. Bislang erfolgten diese Darstellungen insbesondere im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder. Um dem zunehmenden Bedarf gerecht zu werden, hat die amtliche Statistik schrittweise weitere Gesamtsysteme etabliert, die Angaben zu wichtigen gesellschaftlichen Themen bereitstellen. Zu nennen sind hier die Erwerbstätigenrechnung, in jüngerer Zeit die umweltökonomischen Gesamtrechnungen sowie die sich derzeit im Aufbau befindlichen gesundheitsökonomischen Gesamtrechnungen. Den Gesamtsystemen ist gemein, dass sie eine Gesamtschau auf bestimmte Themen im volkswirtschaftlichen Kontext ermöglichen, wie es bei einer isolierten Betrachtung von Einzelstatistiken nicht möglich ist. Daher sind diese Gesamtsysteme für Landeszwecke mit in das Landesstatistikgesetz aufzunehmen, wie es in ähnlicher Form auch auf Bundesebene bei der Änderung des Bundesstatistikgesetzes umgesetzt wurde.

Zu Buchst. d
Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Buchst. e
Mit der neu aufgenommenen Nr. 6 wird der zunehmenden Bedeutung der Aufgabe des Statistischen Landesamts Rechnung getragen, Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke bereitzustellen.

Die Forschungsdatenzentren der statistischen Landesämter erlauben der Wissenschaft den Zugang zu statistischen Einzeldaten unter Beachtung der statistischen Geheimhaltung. Ziel und Aufgabe des Forschungsdatenzentrums der Länder ist es, Mikrodatenbestände der amtlichen Statistik für die wissenschaftliche Forschung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nutzbar zu machen. Die Länder stellen der Wissenschaft Einzeldaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur Verfügung. Die Bereitstellung von Einzelangaben kann auf verschiedene Weise erfolgen (vgl. § 16 Abs. 3). Eine verbreitete Form der Bereitstellung besteht darin, formal anonymisierte Einzelangaben, d.h. Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale, durch kontrollierte Datenfernverarbeitung für Auswertungen nutzbar zu machen. Bei diesem Verfahren werden dem Auftraggeber von den statistischen Ämtern jedoch keine Einzelangaben übermittelt und der Auftraggeber erlangt bei diesem Verfahren auch keine Kenntnis von den Einzelangaben. Bei der kontrollierten Datenfernverarbeitung schreibt der Auftraggeber ein Auswertungsprogramm, das auf dem Server des statistischen Amts mit den Original-Einzelangaben der amtlichen Statistik, die lediglich formal anonymisiert sind, die Berechnungen durchführt. Die so errechneten Ergebnisse werden vom statistischen Amt auf Geheimhaltung überprüft und dem Auftraggeber übermittelt. Dieses Verfahren, das sowohl die Nutzung von Mikrodaten durch die Wissenschaft als auch die Einhaltung der statistischen Geheimhaltung gewährleistet, ist mittlerweile ein wichtiger Bestandteil der wissenschaftlichen Datennutzung geworden. Diese Aufgabe soll daher in das Landesstatistikgesetz mit aufgenommen werden, wie es auch im Bundesstatistikgesetz der Fall ist.

Zu Buchst. f
Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, mit der klargestellt werden soll, dass sich die Begriffe "zu beraten und zu unterstützen" sowohl auf die Durchführung von Statistiken als auch auf die Verwendung von verfügbaren statistischen Daten beziehen.

Zu Nr. 3
Die neu aufgenommene Erforderlichkeitsklausel in § 7 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass Landesstatistiken nur angeordnet werden dürfen, wenn sie für die Erhebungszwecke erforderlich sind und die statistische Geheimhaltung gewährleistet ist. Über die neue Verweisung in § 12 Abs. 1 Satz 2 gelten diese Anforderungen auch für Kommunalstatistiken. Damit wird sichergestellt, dass statistische Erhebungen im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers nur nach einer strengen Aufwand-Nutzen-Kontrolle und auch nur in dem erforderlichen Umfang angeordnet werden dürfen. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz der Datensparsamkeit als auch den Erfordernissen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns. Zugleich wird auf diese Weise gewährleistet, dass für kommunale Statistiken keine strengeren Voraussetzungen gelten als für Landesstatistiken.

Zu Nr. 4
Die Regelung über die statistischen Umfragen (bisher § 10) wird aufgehoben. Die Gesetzesentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Regelung über Landesstatistiken in § 7, macht eine gesonderte Regelung für Umfragen auf Landesebene obsolet. Statistische Umfragen werden auf Landesebene schon seit Jahren nicht mehr durchgeführt. In den anderen Bundesländern haben lediglich zwei (Sachsen und Berlin) eine Regelung über die statistische Umfrage in ihren Landesgesetzen. Diese Regelung ist auch dort ohne praktische Relevanz. Sofern künftig auf Landesebene ein Bedürfnis für die Durchführung einer statistischen Umfrage entsteht, steht das Instrument der Landesstatistik ohne Auskunftspflicht in § 7 Abs. 3 zur Verfügung.

Mit der Aufhebung der Regelung über die statistischen Umfragen wird zugleich dem Wunsch der Kommunen entsprochen, die starre Begrenzung von statistischen Umfragen auf 3.000 Befragte zu streichen, und ein Gleichklang der Regelungen über Landes- und Kommunalstatistiken herbeigeführt. Über die Verweisung in § 12 Abs. 1 Satz 4 n.F. steht das Instrument der Statistik ohne Auskunftspflicht künftig auch den Kommunen zur Verfügung. Eine derartige Statistik kann dann durch Beschluss des Gemeindevorstands angeordnet werden, sodass kein Bedürfnis für eine gesonderte Regelung über die statistischen Umfragen mehr besteht.

Zu Nr. 5
Zu Buchst. a
Zu Doppelbuchst. aa
Über die Verweisung in § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die neue Erforderlichkeitsklausel in § 7 Abs. 1 Satz 2 auch für Kommunalstatistiken für anwendbar erklärt. Damit wird gewährleistet, dass Landes- und Kommunalstatistiken den gleichen strengen Voraussetzungen im Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Relation unterliegen.

Zu Doppelbuchst. bb
Mit der neuen Differenzierung in § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden die Bedingungen, unter denen die Kommunen eigene statistische Erhebungen anordnen können, den Regelungen für Landesstatistiken angeglichen. Danach ist eine kommunale Statistik mit Auskunftspflicht wie bisher durch Satzung anzuordnen, die den Anforderungen von § 7 Abs. 2 und § 13 genügen muss. Kommunale Statistiken ohne Auskunftspflicht können dagegen wie Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durch Beschluss des Gemeindevorstands angeordnet werden (§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend).

Zu Buchst. b
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Novellierung und der auslaufenden Wirkung der Volkszählung 1987 ergibt.

Zu Buchst. c
Der veraltete Verweis auf das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt, um künftige Gesetzesanpassungen zu vermeiden.

Zu Buchst. d
Da § 10 insgesamt aufgehoben wird, ist der Verweis auf § 10 Abs. 4 zu streichen.

Zu Buchst. e
Der Regelungsgehalt des bisherigen § 12a soll wegen des systematischen Zusammenhangs in einen neuen Abs. 10 von § 12 aufgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nr. 6
Nachdem der Regelungsgehalt in den neuen § 12 Abs. 10 aufgenommen wird, kann § 12a aufgehoben werden.

Zu Nr. 7
Der Regelungsgehalt des bisherigen § 21, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung haben, wird wegen des systematischen Zusammenhangs in einen neuen Abs. 3 von § 13 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nr. 8
Es handelt sich um eine Anpassung an das Bundesstatistikgesetz. Die Georeferenzierung ist in der Praxis von wachsender Bedeutung, muss aber in den Regeln zur statistischen Geheimhaltung eine Begrenzung finden. Erstmals wird die Gitterzelle als Hilfsmerkmal für die regionale Zuordnung von Erhebungsmerkmalen neu aufgenommen.

Zu Nr. 9
Zu Buchst. a
Die Änderungen dienen der Anpassung an zu erwartende Änderungen des Bundesstatistikgesetzes. Es wäre nicht sinnvoll, wenn bezüglich des sog. Wissenschaftsprivilegs beim Vollzug von Bundesstatistiken und der Erstellung von Landesstatistiken eine unterschiedliche Handhabung der statistischen Geheimhaltung erfolgen würde.

Die Regelung in Nr. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 2. Zur Klarstellung wird der Begriff der faktischen Anonymität, der in der Praxis für diese Form der Anonymisierung verwendet wird, als Legaldefinition in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

Nr. 2 enthält eine neue Regelung, durch die Einrichtungen der unabhängigen Forschung der Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) gewährt werden soll. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits auf europäischer Ebene. Der Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben darf nur in speziell abgesicherten Räumen des Statistischen Landesamts gewährt werden, sodass eine Zuordnung der Angaben zu einzelnen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Hierzu sind die PC-Arbeitsplätze, an denen mit den Daten gearbeitet werden kann, abgeschottet, d.h. auf dem bereitgestellten Rechner kann die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler weder etwas aufspielen noch von diesem Daten weiterleiten oder auf externe Datenträger übertragen. Die informationstechnischen Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung werden zusätzlich durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen verstärkt. So werden z.B. alle Arbeitsschritte protokolliert und fremde Informations- und Kommunikationstechnikausstattung wie Mobiltelefone und Laptop-Computer nicht zugelassen.

Das Statistikgeheimnis ist damit gewahrt. Die Sicherstellung der Geheimhaltung der Analyseergebnisse erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Landesamts. Der Empfängerkreis der Einzelangaben bleibt wie bisher auf den Kreis derer beschränkt, der bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden kann. Im Ergebnis wird damit ein schonender Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlich verbürgten Recht auf

informationelle Selbstbestimmung und der grundrechtlich gewährleisteten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit erreicht.

Zu Buchst. b
Zu Doppelbuchst. aa
Die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die in § 16 Abs. 4 Satz 1 normiert wird, umfasst alle Personen, die Einzelangaben nach Abs. 3 erhalten sollen. Um klarzustellen, dass dies nicht nur Fälle der Übermittlung, sondern auch des Zugangs zu Daten in den Räumen des Statistischen Landesamts umfasst, wird Abs. 4 Satz 1 entsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchst. bb
Der Verweis auf das Verpflichtungsgesetz macht einen weiteren Verweis auf einzelne Strafvorschriften obsolet. Zudem ist fraglich, ob der Landesgesetzgeber durch das Landesstatistikgesetz den Täterkreis einer bundesrechtlichen Strafvorschrift, insbesondere in Bezug auf § 353b Abs. 1 StGB, erweitern kann. Auch im Bundesstatistikgesetz ist lediglich ein entsprechender Verweis auf das Verpflichtungsgesetz enthalten. § 16 Abs. 4 Satz 3 soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 10
Nachdem der Regelungsgehalt in den neuen § 13 Abs. 3 aufgenommen wird, kann § 21 aufgehoben werden.

Zu Nr. 11
Zu Buchst. a
Die Überschrift von § 23 wird an die nunmehr übliche Schreibweise der Wörter "Inkrafttreten" und "Außerkrafttreten" angepasst.

Zu Buchst. b
Nach dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling (Gemeinsamer Runderlass vom 8. März 2012, StAnz. S. 354) gehört das Hessische Landesstatistikgesetz als bereits eingehend evaluiertes Gesetz zu den Rechtsvorschriften, die einer Befristung von acht Jahren unterliegen. Die Geltungsdauer wird deshalb bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Wiesbaden, 13. Juni 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier